

**Gemeindeschreiberinnen und Gemeindeschreiber  
Interlaken-Oberhasli**

**Gesuch um Inanspruchnahme der unentgeltlichen Bestattung**

**Personalien der verstorbenen Person**

Name .....  
Vorname .....  
Geburtsdatum .....  
Letzte Adresse .....  
Verstorben am .....  
Bestattungsdatum .....  
Bestattungsunternehmen .....

**Begründung des Gesuchs**

.....  
.....  
.....  
.....  
.....

**Adresse Gesuchsteller/in**

Vor und Nachname .....  
Strasse .....  
Postleitzahl/Ort.....  
Telefon .....  
E-Mail.....  
Verwandtschaftsgrad .....

**Die Angehörigen ermächtigen das Bestattungsunternehmen, die Berechtigung für eine unentgeltliche Bestattung bei der zuständigen Gemeinde abzuklären und die notwendigen Auskünfte bei den zuständigen Amtsstellen einzuholen.**

Datum/Unterschrift: .....

---

Bitte leer lassen

- Gesuch bewilligt
- Gesuch nicht bewilligt
- Bemerkungen siehe Rückseite

Ort, Datum: .....

## Bemerkungen

.....  
.....  
.....  
.....  
.....

---

### Auszug aus den Empfehlungen zur Kostenübernahme durch die Gemeinden bei der unentgeltlichen Bestattung im Verwaltungskreis Interlaken-Oberhasli (Stand 1. Januar 2016)

#### Voraussetzungen des Anspruchs auf unentgeltliche Bestattung

**Wohnsitz:** Die verstorbene Person hat Wohnsitz in der Gemeinde bzw. sie ist gemäss übergeordnetem Recht in dieser Gemeinde zu bestatten.

**Mittellosigkeit:** Der Nachlass reicht nicht aus, um die Bestattungskosten zu decken. Vermutungsweise als mittellos gelten verstorbene Personen, die gemäss Siegelungsprotokoll ein Rohvermögen von weniger als CHF 3'000.00 hinterlassen.

**Keine Pflicht zur Kostentragung durch Angehörige:** Grundsätzlich sind die Bestattungskosten durch die Angehörigen (Eltern, Kinder, Ehepartner, eingetragene Partner) zu tragen. Schlagen sämtliche Erbberechtigten das Erbe aus bzw. geraten die Angehörigen durch die Übernahme der Kosten in eine finanzielle Notlage, besteht ein Anspruch auf unentgeltliche Bestattung.

**Keine Begünstigung durch Versicherungsansprüche:** Werden bei Ausschlagung der Erbschaft erbberechtigte Nachkommen, ein Ehegatte, eingetragene Partner, Eltern, Grosseltern oder Geschwister durch Versicherungsansprüche des Verstorbenen begünstigt, entfällt der Anspruch auf unentgeltliche Bestattung.

#### Umfang des Anspruchs auf unentgeltliche Bestattung

Gemäss gängiger Praxis im Verwaltungskreis Interlaken-Oberhasli erfüllt die Feuerbestattung im Gemeinschaftsgrab oder in einem bestehenden Grab den Minimalanspruch auf unentgeltliche Bestattung. Gestützt auf diese Praxis werden folgende Leistungen übernommen (Stand per 1. Januar 2016):

|  |     |        |
|--|-----|--------|
| - Kremationssarg (leer)  | CHF | 750.00 |
| - Einfache Innenausstattung (inkl. Kissen)                       | CHF | 150.00 |
| - Einfaches Sterbehemd   | CHF | 100.00 |
| - Hygienische Grundversorgung / Einsargen und Einkleiden         | CHF | 250.00 |
| - Kleiner Blumenschmuck in Hand                                  | CHF | 30.00  |
| - Aufbahren beim Friedhof oder Spital                            | CHF | 120.00 |
| - Metall-Urne (leihweise)  | CHF | 60.00  |
| - Erledigung der Formalitäten                                    | CHF | 180.00 |
| - Organisation und Begleitung                                    | CHF | 300.00 |
| - Sonstiger administrativer Aufwand (z.B. Aufsetzen der Anzeige) | CHF | 150.00 |

Für die Überführung mit dem Bestattungswagen (Abholung vom Trauerhaus in Aufbahrung, Transport Aufbahrung-Krematorium Thun können folgende Leistungen (für Fahrer und Fahrzeug etc.) verrechnet werden:

|   |     |        |
|---|-----|--------|
| - bis zu einer Distanz von 5 Kilometern | CHF | 110.00 |
| - für jeden weiteren Kilometer          | CHF | 2.00   |

Rechnungen für Drittleistungen (z.B. Kremationskosten, Benützung Einsargungsraum, Gebühren Gemeinschaftsgrab und Beisetzung, Inserate) sind direkt an zuständige Gemeinde weiterzuleiten.